Amtliche Bekanntmachung

82 K 28/25

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 01.03.2027, 11:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 2.218, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Oberbilk, Blatt 11532,
BV lfd. Nr. 1
1.232/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 5, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwall 145, Größe: 480 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den als Gewerbe nutzbaren Räumen im Erdgeschoss des Hofgebäudes, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet.

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt liegt in einem im Stadtteil Düsseldorf-Friedrichstadt gelegenes voll unterkellertes 4geschossiges Wohnhaus mit einem nicht unterkellerten 2geschossigen Hofgebäude als Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt 8 Wohneinheiten und 2 gewerblich genutzten Teileigentumseinheiten sowie 3 Kfz-Außenstellplätzen.

Das Versteigerungsobjekt ist im Erdgeschoss des Hofgebäudes gelegen, mit rd. 88 m² Größe aufgeteilt entsprechend Zeichnung der Abgeschlossenheit in 1 Büro, Teeküche, WC, Lichthof.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

390.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.